



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 12/02

vom

29. Mai 2002

in dem Rechtsstreit

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 2002 durch die Richter Dr. Wurm, Streck, Schlick, Dr. Kapsa und Dörr

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. Januar 2002 - 3 W 405/01 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 956,38 €

Gründe:

Gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist als weiteres Rechtsmittel nur die Rechtsbeschwerde statthaft, sofern dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder das Beschwerdegericht sie in dem angefochtenem Beschluß zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 ZPO n.F.). Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Eine außergerichtliche Beschwerde ist daneben nicht zulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Wurm
Schlick

Streck

Kapsa

Dörr